

Teile des Tarifvertrages können jedoch auftreten, wenn eine Fassung vorliegt, wie sie der Tarifvertrag der deutschen Kleinbahnen gibt: „Neueingestellte haben innerhalb 3 Wochen den Nachweis zu erbringen, daß sie einer gewerkschaftlichen Organisation angehören. Der Mangel des Nachweises ist Grund zu fristloser Entlassung.“ Formal könnten diese Bestimmungen zweifellos Inhalt eines Einzelarbeitsvertrages werden. Andererseits weist die Stellung dieser Bestimmungen unter den Vereinbarungen über den Arbeitsnachweis wieder auf die Zugehörigkeit zum verpflichtenden Teile hin. Wenn daher auch für die Organisationsklausel eine Vermutung für die Zugehörigkeit zum obligatorischen Teile bestehen wird, so wird man die Frage im einzelnen Fall, um sicher zu gehen, immer einer Nachprüfung unterziehen müssen. Für die unten zu erörternde Frage der Rechtswidrigkeit der Organisationsklausel ist diese Untersuchung jedoch belanglos.

Ihrem Inhalte nach verpflichtet die Organisationsklausel den tarifangehörigen Arbeitgeber, nur Organisierte oder nur Mitglieder bestimmter Organisationen zu beschäftigen, teils durch direkte Beschränkung auf diese Kategorien, teils durch Beschränkung auf die Vermittlung von tariflichen Arbeitsnachweisen, deren Tätigkeit auf Organisierte im allgemeinen oder auf Mitglieder bestimmter Organisationen beschränkt ist. Im Falle der Beschränkung auf Organisierte im allgemeinen liegt eine allgemeine Organisationsklausel vor, im Falle der Beschränkung auf Mitglieder einer oder mehrerer Organisationen eine beschränkte Organisationsklausel.

Im Dezember 1921 spielte bei den Verhandlungen über die Überschichten im Ruhrkohlenbergbau eine Forderung der vier bedeutenderen Arbeitnehmerorganisationen eine Rolle, die dahin ging, daß Soziallohn und Urlaubsvergütung nur an die Mitglieder der vier betreffenden Gewerkschaften gezahlt werden sollten. Die übrigen kleineren Gewerkschaftsgruppen sollten von diesen Vergütungen ausgeschlossen bleiben. Tatsächlich ist es zu einer tarifvertraglichen Vereinbarung der Verpflichtung des Arbeitgebers, Soziallohn und Urlaubsvergütung nur an die Mitglieder der 4 dominierenden Verbände zu zahlen, nicht gekommen.

Zweifellos besteht eine nahe Verwandtschaft zwischen dieser Vereinbarung und der oben definierten Organisationsklausel im engeren Sinne. Beide wollen gewisse Arbeitnehmer durch materielle Benachteiligung vor den Angehörigen bestimmter Organisationen zum Anschluß an diese Organisationen bestimmen. Unter Organisationsklausel im weiteren Sinne möchte ich daher diejenige tarifvertragliche Vereinbarung verstehen, die den tarifangehörigen Arbeitgeber verpflichtet, gewisse, den Mitgliedern der tarifangehörigen Organisationen zugesicherte, materielle Vorteile den Angehörigen nicht tarifangehöriger Arbeitnehmerorganisationen nicht zukommen zu lassen.

Die oben gegebene historische Zusammenstellung zeigt, daß seit Jahrzehnten zahlreiche Kreise die Organisationsklausel für zulässig erachtet, und daß die Organisationsklausel einem tatsächlichen Bedürfnis der Organisationen entspricht, ihre Organisation zu stärken und den ganzen Berufskreis zu erfassen. Diesen berechtigten Interessen gegenüber muß auf die schwerwiegenden Folgen einer Durchführung der Organisationsklausel hingewiesen werden. Die Organisationsklausel verpflichtet den Arbeitgeber nicht nur, Nichtorganisierte nicht einzustellen, sondern auch Nichtorganisierte und aus der Organisation Ausscheidende zu entlassen. Der einzelne Nichtorganisierte, für den im Einzelfall meistens berechtigte Gründe zum Fernbleiben von einer Organisation bestehen können, würde bei Durchführung der Verpflichtungen, die die Organisationsklausel dem Arbeitgeber auferlegt, unter Umständen stark in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden. In diesem Zusammenhange soll jedoch nicht näher auf die praktischen Folgen der Rechtsgültigkeit oder Rechtungültigkeit der Organisationsklausel eingegangen werden.

Die Frage der Rechtswidrigkeit der Organisationsklausel ist in der Literatur und Rechtsprechung sehr umstritten. Wenn man von rechts- und wirtschafts-